



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0
Telefax 0351 / 25 44 8-50
www.torsten-schuh.de
kanzlei@torsten-schuh.de

MANDANTEN - R U N D S C H R E I B E N

BERATUNGSBRIEF III / 2018

1. IST DIE BESCHÄFTIGUNG EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG ODER NICHT?

Diese Frage führt in der Praxis häufig zu Unsicherheiten. Insbesondere für Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter der GmbH sind, stellt sich diese Frage. Eine falsche Einordnung der Tätigkeit kann sozialversicherungsrechtlich erhebliche Konsequenzen mit sich bringen. Um dies zu vermeiden, wird obligatorisch oder auf Antrag ein Statusfeststellungsverfahren des Geschäftsführers durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses und somit sozialversicherungspflichtig. Ist ein Geschäftsführer zugleich Gesellschafter einer GmbH, ist er nicht abhängig beschäftigt, wenn er maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann und somit nicht der Weisungsgebundenheit unterliegt. Diese Eigenschaften liegen vor, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer eine Beteiligung von mindestens 50 % am Stammkapital der Gesellschaft hält. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Fremdgeschäftsführer, abhängig Beschäftigte, der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Über das Anfrageverfahren zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status entscheidet die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Durch das Statusfeststellungsverfahren wird das Risiko einer falschen sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Tätigkeit verhindert.

2. WEITERE INFORMATIONEN ZUR DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ist am 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Hierzu möchten wir Ihnen gerne weitere Informationen geben, die bei der Umsetzung der neuen Datenschutzregelungen in Ihrem Unternehmen hilfreich sein können.

Auftragsverarbeitung

Werden personenbezogene Daten an externe Dienstleister übermittelt und von diesem verarbeitet, ist zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt. Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, ist zwingend eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Datenschutzgrundverordnung abzuschließen.

Nach bisheriger Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sind Steuerberater und Rechtsanwälte keine Auftragsverarbeiter, so dass auch keine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit den Mandanten abzuschließen ist, denn Steuerberater und Rechtsanwälte werden insoweit eigenverantwortlich und weisungsfrei tätig.

Der Datenschutzbeauftragte

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung gibt es erstmals eine europaweit verbindliche verpflichtende Regelung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn **mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind**. Der Begriff „Personen“ ist hierbei weit zu fassen. Darunter zählen auch Betriebsinhaber, die Geschäftsleitung, Angestellte, Auszubildende, Praktikanten, Werkstudenten, Minijobber, Leiharbeiter und auch freie Mitarbeiter. Maßgebend ist „die Kopffzahl“ aller Personen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Vollzeit- oder Teilzeitkräfte handelt.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn

- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, zum Zweck der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung automatisiert verarbeitet werden oder
- wenn für bestimmte automatisierte Verarbeitung eine Farbkontrolle durchgeführt werden muss.

Zu beachten ist jedoch, auch wenn keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, gelten die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung dennoch.

Eigenschaften des Datenschutzbeauftragten

Wer als Datenschutzbeauftragter bestellt wird, muss zum Zeitpunkt der Bestellung folgende Eigenschaften aufweisen:

a) Berufliche Qualifikation und Fachwissen

Der Datenschutzbeauftragte muss die einschlägigen rechtlichen Regelungen des Datenschutzes kennen und in der Lage sein, diese im Unternehmen umzusetzen.

Weitere Erläuterungen zum Begriff der beruflichen Qualifikation werden durch die DSGVO und das BDSG 2018 nicht gegeben.

Der Datenschutzbeauftragte hat sich über die Entwicklung des Datenschutzes und der Datensicherheit auf dem Laufenden zu halten.

b) Zuverlässigkeit

Der Datenschutzbeauftragte sollte eine sorgfältige und gründliche Arbeitsweise an den Tag legen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei intern bestellten Datenschutzbeauftragten keine Interessenskonflikte vorliegen dürfen. Diese können insbesondere dann vorliegen, wenn der Datenschutzbeauftragte wirtschaftliche Interessen mit den Datenschutzrechten betroffener Personen abwägen muss. Nach herrschender Meinung ist eine Interessenskollosion in folgenden Fällen gegeben:

- Geschäftsführer / Vorstände
- Eigentümer / Gesellschafter
- Familienangehörige der oben genannten Personen
- IT-Leiter oder Systemadministratoren
- Leiter der Personalabteilung

Neben der Möglichkeit einen internen Datenschutzbeauftragten, also einen Arbeitnehmer aus dem Unternehmen zu bestellen, besteht auch die Möglichkeit einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

3. ALARMÜBERWACHUNGEN SIND KEINE HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrages von der Einkommensteuerlast (bis maximal 0,00 € Einkommensteuerlast) abzuziehen. Zu nennen sind hierbei insbesondere Reinigungs- und Pflegetätigkeiten. Der Höchstbetrag für diesen Abzug beträgt 4.000,00 €. Hierbei muss es sich um Dienstleistungen handeln, welche insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Diese Tätigkeiten können auch von anderen Mitgliedern des privaten Haushalts erledigt werden.
2. Es besteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang des Orts der Leistungshandlung zum Haushalt.
3. Die Dienstleistung wird erbracht, wenn und weil sich der Auftraggeber im Haushalt aufhält.

Nunmehr stellte sich die Frage, ob die Beauftragung einer Sicherheitsfirma, welche das Gebäude des Auftraggebers auf Einbruch, Brand oder Gasaustritte hin überwacht und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen einleiten kann, derartige haushaltsnahe Dienstleistungen erbringt.

Hierzu hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit rechtskräftigem Urteil vom 13. September 2017 entschieden, dass in diesem Fall keine haushaltsnahen Dienstleistungen vorliegen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass insbesondere die oben dargestellten Kriterien nicht erfüllt sind. Die Überwachung einer Wohnung auf Einbruch, Brand und mögliche Gasaustritte hin wird üblicherweise nicht von den übrigen Mitgliedern des privaten Haushalts erledigt.

Weiterhin befindet sich die Notrufzentrale, welche die tatsächliche Überwachung durchführt, nicht in dem Haushalt (üblicherweise nicht einmal in der Nähe). Schlussendlich wird die Dienstleistung insbesondere dann ausgeführt, wenn sich der Wohnungsinhaber nicht in der Wohnung befindet, jedoch über einen Einbruch oder Brand durch die Notrufzentrale informiert wird.

4. BEFREIUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FAHRZEUGE VON DER MAUTPFLICHT

Zeitgleich mit der Ausdehnung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen, war mit Wirkung zum 1. Juli 2017 eine Regelung eingeführt worden, nach welcher landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h von der LKW-Maut befreit sind. Dieser Befreiungstatbestand greift jedoch nicht weit genug, da insbesondere neuere Modelle meist eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aufweisen können.

Erst Ende Juni 2018 erkannte das Bundesverkehrsministerium, dass hier Handlungsbedarf besteht und der Ausnahmetatbestand bereits jetzt zwingend ausgeweitet werden muss. Der Ausnahmetatbestand soll planmäßig ab dem 1. Januar 2019 folglich derart ausgeweitet werden, dass Fahrten im Rahmen der üblichen Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Güterkraftverkehrsgesetz zukünftig mautfrei sein sollen. Hierdurch soll der bereits im Vorfeld mehrfach monierte unverhältnismäßige bürokratische Aufwand entfallen. Folglich kommt es auch nicht mehr auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des eingesetzten Fahrzeuges an.

Für die nunmehr sechsmonatige Übergangszeit wurde vom Bundesverkehrsministerium bekannt gegeben, dass der ab dem 1. Januar 2019 geltende Befreiungstatbestand bereits ab sofort auf Kulanzbasis angewendet wird. Das für die Kontrollen zuständige Bundesamt für Güterverkehr wurde über die sofortige Anwendung des zukünftigen Ausnahmetatbestands bereits informiert.

Folglich ist aufgrund der Anweisung des Bundesverkehrsministeriums die Mautpflicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge nunmehr praktisch doch nicht mehr gegeben. Zwar ist diese Entscheidung sehr erfreulich, jedoch wurde diese derart spät getroffen, dass viele Landwirte bereits kostenintensiv die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit haben drosseln lassen oder ihre Fahrzeuge bereits entsprechend mit einem On-Board-Unit ausgerüstet haben. Mit einer entsprechenden Kostenerstattung ist leider nicht zu rechnen.

5. NEUES VOM GELDMARKT

Tendenz:

Noch hat sich seit dem letzten Rundschreiben nichts nennenswertes getan. Die Zeit für eine Kreditentscheidung ist nach wie vor günstig.

Aktuelles Zinsbarometer
(„Topkonditionen“):

Kontokorrentkredite	5,0 – 7,0 %
Darlehen 5 Jahre Festschreibung	1,0 – 1,9 %
Darlehen 10 Jahre Festschreibung	1,2 – 2,5 %
variabler Zinssatz	ca. 2,2 %

(Nominalzinssatz)

Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.

T. Schuh
Rechts- und Steuerkanzlei

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.